

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.02.1971

Geschäftszahl

1760/70

Rechtssatz

Eine Partei die einen Anwalt mit ihrer Vertretung in einer Verwaltungsrechtssache betraut, ermächtigt diesen im allgemeinen auch, die in dieser Sache ergehenden Bescheide und sonstigen behördlichen Erledigungen in Empfang zu nehmen, und erteilt ihm sohin Zustellungsvollmacht im Sinne des § 26 Abs 1 AVG (Hinweis E 25.2.1960, 1250/58, VwSlg 5222 A/1960).